

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0300/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 27.02.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.03.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	14.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.03.2023	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration (in.betrieb);  
Einbringung der sämtlichen städtischen Anteile an der in.betrieb in die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM);

Mainz, 1. März 2023  
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, März 2023  
Stadtverwaltung

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt

1. die Übertragung aller städtischen Gesellschaftsanteile an der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH,
2. die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf vorbehaltlich der Bescheinigung einer kommunalaufsichtsbehördlichen Unbedenklichkeit und Vornahme redaktioneller Änderungen.

## **1. Sachverhalt**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hatte mit Grundsatzbeschluss vom 30.06.2010 die Gründung und den schrittweisen Aufbau der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: ZBM) beschlossen.

Gemäß dem vorgenannten Beschluss sollen u.a. sämtliche Gesellschaftsanteile der Stadt Mainz i.H.v. 32,80% an der in.betrieb gmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration (im Folgenden: in.betrieb) auf die ZBM übertragen werden. Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte, von ambulanten Wohnangeboten, einer Kindertagesstätte mit teilweise integrativen Plätzen sowie die Förderung des Umweltschutzes. Das handelsbilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft belief sich per 31.12.2021 auf 10.411 T€ (VJ: 9.447 T€). Der Jahresüberschuss 2021 betrug 964 T€ (VJ: Jahresfehlbetrag i.H.v. 112 T€). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 T€.

Andere Gesellschafter der in.betrieb bleiben nach der Übertragung unverändert:

- die Lebenshilfe Mainz-Bingen e.V. mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. 26,20%,
- der Landkreis Mainz-Bingen mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. 16,40%,
- der Förderverein für Blinde e.V. mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. 12,30%,
- der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V. mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. 12,30%.

Die in.betrieb ist mit 100,00% an der mittendr.in gmbH, mit 24,00% an der Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen in Mainz und Umgebung GmbH und mit 2,50% an der gdw Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Mitte e.G. beteiligt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Michael Huber.

## **I. Gesellschafts- und kommunalrechtliche Auswirkungen**

Die in.betrieb, deren Gesellschaftsanteile auf die ZBM übertragen werden, soll auch nach der Übertragung der Anteile von der Stadt auf die ZBM ihren öffentlichen Zweck, d.h. die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte, von ambulanten Wohnangeboten, einer Kindertagesstätte mit teilweise integrativen Plätzen sowie die Förderung des Umweltschutzes weiterhin erfüllen. Die kommunale Einflussnahme der Stadt Mainz auf die Gesellschaft nach der Übertragung der Anteile wird dadurch gewahrt, indem der Gesellschaftsvertrag der ZBM in seiner letzten Fassung vom 21.12.2021 so gestaltet wurde, dass die wesentlichen strategischen Entscheidungen bezüglich der kommunalpolitischen Vorgaben von der Stadt Mainz zu treffen sind (vgl. Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 1513/2021). Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Mainz als Alleingesellschafterin der ZBM erstreckt sich neben der ZBM selbst auf die Angelegenheiten deren Beteiligungen.

Der Gesellschaftsvertrag der in.betrieb vom 10.10.2016 wird im Zuge der Übertragung an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Dort wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- 1) Der Gesellschaftszweck in § 2 wurde neu formuliert:  
„(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung behinderter Menschen, der Erziehung, der Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-

Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen, die der Integration von behinderten Menschen dienen;
- b) Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben, etwa Werkstätten für behinderte Menschen;
- c) das Betreiben von Inklusionsbetrieben;
- d) Angebote der sozialen Teilhabe, etwa Tagesförderstätten, Tagesstrukturen und besondere Wohnformen;
- e) das Betreiben von Kindertagesstätten;
- f) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation, der Beschäftigung, der Qualifizierung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- g) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.“

- 2) In § 8 wurde aufgrund eines zusätzlichen Aufsichtsratssitzes für die ZBM die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 13 auf 14 erhöht.
- 3) Die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen wird dem Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz als Gast mit Rederecht ermöglicht. Zusätzlich erhalten ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung und der ZBM jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilzunehmen.
- 4) In § 9 Abs. 2 wurde der Aufgabenkatalog der Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, um Vorgaben des Mainzer Public Corporate Governance Kodex ergänzt.
- 5) In § 9 Abs. 2 wurden bei den Buchstaben f) und i) jeweils die Beträge der dort aufgeführten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte herabgesetzt.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mainz**

Die Übertragung der Geschäftsanteile der in.betrieb auf die ZBM hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die in.betrieb verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke und ist daher steuerbefreit. Eine Ausschüttung an die Stadt Mainz bzw. nach der Übertragung an die ZBM ist aufgrund der Steuerbefreiung nach § 55 Abs. 1 AO unzulässig. Solange der Gemeinnützigkeitsstatus aufrechterhalten wird, werden dem städtischen Haushalt in den kommenden Haushaltsjahren keine Gewinnausschüttungen zugunsten der ZBM entzogen. Bei einer Änderung des Gemeinnützigkeitsstatus wird sich die Stadt Mainz das Recht vorbehalten, die von der Stadt Mainz geleisteten Stammkapital-/ Gewinnrücklagenanteile von der ZBM zurückzufordern.

## **III. Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Mainz**

Die Übertragung hat keinen Effekt auf die Höhe des Finanzanlagevermögens der Stadt Mainz, da der Verringerung des Buchwertes der in.betrieb eine Erhöhung des Buchwertes der Beteiligung an der ZBM in derselben Höhe gegenübersteht.

## **IV. Steuerrechtliche Auswirkungen**

Zur Einbringung von einigen direkten städtischen Anteilen an Beteiligungsgesellschaften in die ZBM wurde im Jahre 2015 von der Beratungsgesellschaft PWC ein Gutachten erstellt. Die grund-

erwerbsteuerlichen Auswirkungen einer Abtretung der städtischen Gesellschaftsanteile an der in.betrieb an die ZBM sind im September 2022 im Auftrag der ZBM im Hinblick auf die aktuelle Gesetzgebung gutachterlich geprüft worden. Im Ergebnis wurden keine grunderwerb- und keine ertragsteuerlichen Implikationen identifiziert. Der Gemeinnützigkeitsstatus der in.betrieb würde nicht gefährdet.

#### **V. EU-beihilferechtliche und sonstige Auswirkungen**

Die vergabe-, EU-beihilfe- und zuwendungsrechtlichen Auswirkungen einer Abtretung der städtischen Gesellschaftsanteile an der in.betrieb an die ZBM ist im September 2022 gutachterlich im Auftrag der ZBM geprüft worden. Im Ergebnis wurden keine Risiken identifiziert.

#### **2. Lösung**

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

#### **3. Alternative**

Ein Verzicht auf die Übertragung der vorgenannten städtischen Geschäftsanteile auf die ZBM würde der Umsetzung des Masterplans der ZBM gemäß dem bisher gefassten Stadtratsbeschluss entgegenstehen.

#### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Nicht einschlägig.

#### **Anlage:**

Entwurf des Gesellschaftsvertrages vom 26.01.2023